



Stadt Markdorf
Bodenseekreis

**Bebauungsplan
„Obere Breitwiesen, 5. Änderung und Erweiterung“ (Grundschule)**

Verfahren nach § 13a BauGB

in Markdorf

ABWÄGUNGSTABELLE
nach Beteiligung § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Fassung vom 19.09.2023



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

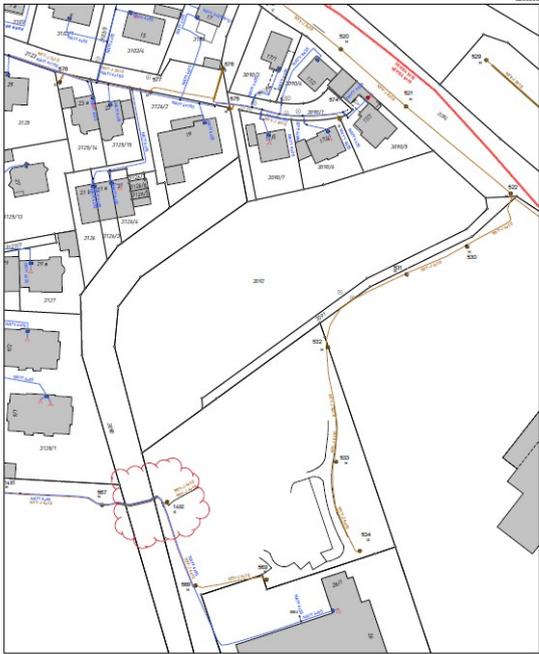
Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnis- nahme
1.	Deutsche Bahn AG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Gemeinde Hagnau a.B.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	Gemeinde Immenstaad	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Gemeinde Oberteuringen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.	Netze BW	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8.	Gemeinde Bermatingen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9.	Telefonica o2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
10.	Eisenbahn-Bundesamt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
11.	Landesamt für Denkmalpflege	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	Regierungspräsidium Tübingen – Referat 21	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.	Regionalverband	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
14.	BUND und LNV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.	Stadt Friedrichshafen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
16.	Landratsamt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17.	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nr.	Bürger	Beschluss	Kenntnis- nahme
1.	Bürger 1	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.	Bürger 2	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.	Bürger 3	<input checked="" type="checkbox"/>	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Deutsche Bahn AG (Stellungnahme vom 12.04.2022)	
	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtststellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen.</p> <p>Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.</p> <p>Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 2	Gemeinde Hagnau a.B. (Stellungnahme vom 12.04.2022)	
	<p>Ihre untenstehende Nachricht wurde zuständigkeithalber an mich weitergeleitet.</p> <p>Da die Gemeinde Hagnau am Bodensee von den Planungen nicht direkt betroffen ist, werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 3	Gemeinde Immenstaad (Stellungnahme vom 12.04.2022)	
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Da die Gemeinde Immenstaad von der Planung nicht betroffen ist, werden keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 4	Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) (Stellungnahme vom 12.04.2022)	
	Die Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) erhebt keine Einwendungen gegen den o.g. Bebauungsplan.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 5	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Stellungnahme vom 12.04.2022)	
	Wir nehmen Bezug auf Ihre unten stehende Benachrichtigung vom 11.04.2022. Von Seiten des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ravensburg bestehen keine Einwendungen gegen den oben genannten Bebauungsplan. Voraussetzung hierfür ist, dass die bau- und nachbarrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 6	Gemeinde Oberteuringen (Stellungnahme vom 19.04.2022)	
	Vielen Dank für die Beteiligung in diesem Bebauungsplanverfahren in Markdorf. Von Seiten der Gemeinde Oberteuringen bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen das Bebauungsplanverfahren. Belange der Gemeinde Oberteuringen sind nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 7	Netze BW (Stellungnahme vom 20.04.2022)	
	Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden: An der südwestlichen Grenze des Bebauungsplanes befinden sich 0,4-kV-Kabel der Seeallianz GmbH & Co. KG. Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wie in der Stellungnahme beschrieben, ist durch das 0,4-kV-Kabel lediglich ein kleiner Bereich an der südwestlichen Grenze des Plangebiets betroffen. Die Leitung liegt außerhalb des festgesetzten Baufensters und wird somit durch die vorliegenden Planungen nicht tangiert. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag			
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border-right: 1px solid black; padding: 2px;"> Netze BW GmbH Elt astr. 1-5 78532 Tuttingen 1:1000 </td> <td style="width: 33%; border-right: 1px solid black; padding: 2px;"> Planauskunft BP Obere Breitwiesen Markdorf <small>Ein Unternehmen der EnBW</small> </td> <td style="width: 33%; padding: 2px;"> Bearbeiter: Urban Leukart Datum: 20.04.2022 Uhrzeit: 14:50 </td> </tr> </table> </div>  <p style="font-size: small; margin-top: 5px;">Maßstab: 1:1000 Meter Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt. Netze BW GmbH</p>	Netze BW GmbH Elt astr. 1-5 78532 Tuttingen 1:1000	Planauskunft BP Obere Breitwiesen Markdorf <small>Ein Unternehmen der EnBW</small> 	 Bearbeiter: Urban Leukart Datum: 20.04.2022 Uhrzeit: 14:50	
Netze BW GmbH Elt astr. 1-5 78532 Tuttingen 1:1000	Planauskunft BP Obere Breitwiesen Markdorf <small>Ein Unternehmen der EnBW</small> 	 Bearbeiter: Urban Leukart Datum: 20.04.2022 Uhrzeit: 14:50			
TÖB 8	Gemeinde Bermatingen (Stellungnahme vom 26.04.2022)				
	<p>Für die Beteiligung an der 5. Änderung des Bebauungsplanes Obere Breitwiesen der Stadt Markdorf bedanken wir uns und dürfen Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Gemeinde Bermatingen keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>			
TÖB 9	Telefonica o2 (Stellungnahme vom 28.04.2022)				
	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>			

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	 <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
TÖB 10	Eisenbahn-Bundesamt (Stellungnahme vom 04.05.2022)	
	<p>Ihr Schreiben ist am 11.04.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Die in Planung befindliche Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Radolfzell – Friedrichshafen wird durch Ihr Vorhaben nicht beeinflusst.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass von der mit 15.000 V gespeisten Oberleitung elektromagnetische Strahlungen ausgehen werden, die zu dulden wären. Meinerseits bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 11	Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 06.05.2022)	
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>2. Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <p><i>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</i></p> <p>Bitte beachten Sie: Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in den Bebauungsplanunterlagen enthalten. Der Anregung wurde somit bereits gefolgt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wurde bereits gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 12	Regierungspräsidium Tübingen – Referat 21 (Stellungnahme vom 12.05.2022)	
	<p>B. Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Anregungen oder Bedenken. <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen siehe Seiten 2 – 3.</p> <p>I. Belange der Raumordnung Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>II. Belange des Hochwasserschutzes Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan "Obere Breitwiesen 5. Änderung in Markdorf geringfügig bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist.</p> <p>Direktlink: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/3WxPDXtWLM1vijKgs4YVEa</p> <p>Entsprechende Schritte (wie z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Bebauungsunterlagen enthalten bereits die in der Stellungnahme genannten Aspekte, der Anregung wurde somit bereits gefolgt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird bereits gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>und –rückhaltung, Gebäude hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc.) müssen ergriffen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (=u.a. extreme Hochwasserereignisse) und den dort genannten Vorgaben verwiesen.</p> <p>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB §9 Abs. 6a) im Bebauungsplan darzustellen.</p>	
	<p>Im Internet sind unter www.hochwasserbw.de Kompaktinformationen (unter dem Reiter „Unser Service – Publikationen“) zur Hochwasservorsorge, hochwasserangepasstem Bauen und weiteren Hochwassertemen, sowie der Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ erhältlich.</p> <p>Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden.“</p>	<p>In den Bebauungsplanunterlagen wird bereits auf das Internetangebot verwiesen. Die Anregung wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Der Vorhabenträger wird darauf hingewiesen, dass in dem überplanten Bereich aktuell eine Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarte stattfindet, es kann zu lokalen Änderungen der Überschwemmungsgebiete kommen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>III. Belange des Naturschutzes Die Belange der höheren Naturschutzbehörde werden nicht berührt.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>TÖB 13</p>	<p>Regionalverband (Stellungnahme vom 16.05.2022)</p>	
	<p>Der Regionalverband bringt zum o.g. Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 14	BUND und LNV (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
	<p>Diese gemeinsame Stellungnahme (nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz) ergeht im Namen und im Auftrag des BUND- (Bund für Umwelt und Naturschutz) Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Landesnaturschutzverbandes (LNV). Wir beziehen uns auf die Bekanntmachung vom 11.04.2022 und bedanken uns für die Möglichkeit zu dieser Planung Stellung nehmen zu können.</p> <p>Stellungnahme 1. Gemäß den „Planungsrechtlichen Festsetzungen“ in der Fassung vom 08.03.2022 sind als CEF-Maßnahmen zur Kompensation des Lebensraumverlusts von Gehölz bewohnenden Vogelarten planexterne Gehölzpflanzungen auf einer Fläche von 1.250 m² vorzunehmen. Dazu wird die Pflanzung von Hecken mit Krautsaum (insgesamt 6 m Tiefe, 3 m Höhe) vorgeschlagen.</p> <p>- Anregung: Für die externen Kompensationsmaßnahmen sollte die im Artenschutzgutachten vorgeschlagene Alternative „eines flächigen Feldgehölzes aus gebiets-heimischen Arten“ nicht ausgeschlossen, sondern eher priorisiert werden. Die gewählte Fläche sollte in möglichst engem Bezug zu bereits vorhandenen Gehölzstrukturen stehen.</p> <p>Begründung: Ein flächiges Feldgehölz entspricht den Lebensraumsprüchen der von der Baumaßnahme betroffenen Vogelarten eher als eine Hecke.</p> <p>- Anregung: Falls eine Hecke realisiert werden sollte, regen wir an, hierfür einen Bepflanzungsplan mit präzisen Vorgaben der Artenzusammensetzung zu erstellen. Weiter halten wir Vorgaben für eine langfristige Pflege der Hecke und insbesondere des vorgelagerten Krautsaumes für erforderlich, um die ökologische Wertigkeit dauerhaft zu sichern.</p> <p>2. Für die externen Kompensationsmaßnahmen sind vier, teils sehr lange Flurstücke vorgesehen. Da die Kompensationsflächen nicht präzisiert sind, ist eine Stellungnahme hierzu noch nicht möglich.</p> <p>Ganz allgemein ist zu fordern diese Flächen an vorhandene Gehölzstrukturen anzuschließen oder auch Lücken im Sinne einer Biotopvernetzung zu schließen.</p> <p>Im nächsten Planungsschritt wären diese externen, wie auch die internen Kompensationsflächen in einer Planzeichnung zu veranschaulichen. Da eine Berechnung des Flächenbedarfs für die Kompensation offensichtlich bereits vorliegt dürften die intern vorgesehenen Flächen schon festgelegt sein.</p>	<p>Der externe Ausgleich wurde zwischenzeitlich komplett überarbeitet, mit dem Landratsamt abgestimmt und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Die Stellungnahme zur „alten“ Ausgleichsfläche ist somit nicht mehr relevant wird lediglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>3. Gemäß den „Örtlichen Bauvorschriften“ ist festgelegt, dass die nicht bebauten und nicht für Schüler benötigten Flächen gärtnerisch anzulegen seien. Der Auftrag für die Fachplanung hierfür ist vom Gemeinderat noch nicht vergeben.</p> <p>Anregung: Für diese Fachplanung sind bevorzugt Planer zu beauftragen, die Erfahrung bei der naturnahen Gestaltung von solchen Außenanlagen nachweisen können.</p> <p>Begründung: Die Gestaltung der Außenanlagen sollte in besonderem Maße Aspekte des Klimaschutzes, der Biodiversität, insbesondere des Insektenschutzes und des Vogelschutzes berücksichtigen und Möglichkeiten für Schüleraktivitäten in diesen Themenbereichen bereithalten. Eine entsprechende Gestaltung der Außenanlagen bietet auch eine Möglichkeit die Klimabilanz (CO2-Bilanz) des Bauvorhabens aufzubessern.</p>	<p>Die Vergabe und inhaltliche Ausgestaltung der nachgelagerten Fachplanungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und werden daher unabhängig vom vorliegenden Planverfahren behandelt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>4. Auch am Schulgebäude selbst gibt es Möglichkeiten für Artenschutz. Für Anregungen in diesem Zusammenhang verweisen wir auf zwei Broschüren: - „Artenschutz am Haus – Hilfestellung für Bauherren, Architekten und Handwerker“ des Landkreises Tübingen. Siehe www.artenschutz-am-haus.de . - „ANIMAL-AIDED DESIGN IM WOHNUMFELD - Einbeziehung der Bedürfnisse von Tierarten in die Planung und Gestaltung städtischer Freiräume“. Siehe dazu https://animal-aided-design.de/publikationen/ .</p>	<p>Die beiden Broschüren werden in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 15	Stadt Friedrichshafen (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Stadt Friedrichshafen verzichtet auf die Abgabe einer offiziellen Stellungnahme im Verfahren, da Belange der Stadt Friedrichshafen durch den Bebauungsplan nicht berührt sind.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 16	Landratsamt (Stellungnahme vom 19.05.2022)	
	<p>Wir nehmen Bezug auf die Mail sowie das Schreiben des von der Stadt Markdorf beauftragten Planungsbüros Gfrörer Ingenieure vom 11.04.2020 und geben zu dem o. g. Bebauungsplanentwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab:</p>	<p>Da es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan handelt und insbesondere die Freiflächenplanung noch nicht bis ins letzte Detail vorliegt, können zum aktuellen Zeitpunkt nicht alle Details im Bebauungsplan fixiert werden. Auch ist in diesem Zusammenhang auf das Gebot der planerischen Zurückhaltung zu verwei-</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C</p> <p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Art der Vorgabe</p> <p>I. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> 1. Zur Planungsrechtlichen Festsetzungen 2.6.1: Aufgrund der direkten Nähe der als Jagdhabitat und den als essentiellen Leitstruktur für Fledermäuse genutzten Gehölzen sind nächtliche Abschaltzeiten der Beleuchtungseinrichtungen zu definieren sowie der Klarheit halber zu ergänzen, dass Beleuchtungseinrichtungen weg von den angrenzenden Gehölzen zu richten sind. Des Weiteren halten wir eine Konkretisierung von verschiedenen, nachfolgend beispielhaft genannten Fragen in Festsetzungen für erforderlich: Wo sind geeignete Stellen für insektenfreundliche Wildblumenmischungen? Wie soll die Dachbegrünung erfolgen? Extensiv? Was ist der maximal mögliche Umfang für Sträucher und Hecken (es wird vorgeschlagen, die Gehölzpflanzungen nicht auf verschiedene Standorte aufzuteilen, um den entfallenden kompakten Gehölzbestand in ähnlicher Form zu kompensieren)? Wo genau soll die Hecke auf den genannten Grundstücken gepflanzt werden? Wo sind konkret die geeigneten Stellen für die Nistkästen? Der zur Kompensation des Verlustes an Nahrungshabitat notwendige Flächenanteil an Grünflächen sollte quantifiziert werden.</p> <p>Die vorgesehene Einzäunung des Geländes zum Schutz der Vegetation am Quellgraben ist kleintierdurchlässig zu gestalten.</p> <p>Die Abstimmung der Standortwahl aller Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde wird begrüßt, allerdings sind die Ergebnisse unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebots in die Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p>Die Kompensationsflächen müssen ins Kompensationsflächenverzeichnis eingetragen werden.</p>	<p>sen, nach dem ein (den Umständen angemessener) Verzicht auf planerische Darstellungen oder Festsetzungen geboten ist, um den von der Planung Betroffenen ein ausreichendes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten zu belassen. Es ist nicht Aufgabe des Bebauungsplans, dem Vollzug seiner Festsetzungen in allen Einzelheiten vorzugreifen oder den Vollzug bis in alle Einzelheiten zu binden. Der Bebauungsplan hat Festsetzungen nur in einem Maß zu konkretisieren, das für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und das dem Gebot einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander entspricht.</p> <p><u>Freiflächengestaltung</u> Zum aktuellen Zeitpunkt liegt noch keine detaillierte Freiflächenplanung vor, sodass bestimmte Aspekte, wie bspw. die in der Stellungnahme genannten geeigneten Stellen für Wildblumenmischungen oder der maximal mögliche Umfang für Sträucher und Hecken nicht abschließend definiert werden können. Da es sich vorliegend um ein Bauvorhaben der Stadt Markdorf handelt, ist jedoch gewährleistet, dass die in den Bebauungsplanunterlagen genannten Aspekte in angemessenem Maße umgesetzt werden.</p> <p><u>Beleuchtung</u> Die Festsetzung wird entsprechend konkretisiert.</p> <p><u>Dachbegrünung</u> Da die Dächer des Neubaus flächendeckend mit Photovoltaik ausgestattet werden sollen, ist vorliegend eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratstärke von 8 - 10 cm geplant. Die Festsetzung wird entsprechend konkretisiert.</p> <p><u>Heckenausgleich / Nistkästen</u> Die Standorte werden in den Festsetzungen entsprechend konkretisiert: Die Nistkästen werden auf den Flurstücken Nr. 3131 und 3085 im Umfeld des Bildungszentrums Markdorf verhängt. Von den vorgeschlagenen elf möglichen Standorten sind neun Standorte zum Verhängen der Kästen auszuwählen.</p> 

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Der externe Heckenausgleich wurde zwischenzeitlich komplett überarbeitet, mit dem Landratsamt abgestimmt und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.</p> <p><u>Einzäunung am Quellgraben</u> Die Festsetzung wird entsprechend konkretisiert.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird teilweise gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>2. Weist eine Gemeinde im Rahmen einer Planänderung im beschleunigten Verfahren auf Flächen, die zuvor aufgrund von § 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 oder 25 a oder b BauGB festgesetzt wurden, Bauflächen aus, muss sie trotz der nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB grundsätzlichen Freistellung von der Eingriffsregelung an anderer Stelle einen Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB schaffen. Nachdem der aktuelle Bebauungsplan den Unterlagen nicht beiliegt, kann eine abschließende Beurteilung nicht erfolgen. Da eine öffentliche Grünfläche festgesetzt ist, wird vorsorglich darauf hingewiesen.</p>	<p>Auf der betroffenen Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sport- und Freizeitzentrum Breitwiesen – 1. Änderung“, die durch den vorliegenden Bebauungsplan überplant wird, sind 5 zu erhaltende (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sowie 7 zu pflanzende (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Bäume festgesetzt. Aus dem Entfall resultiert ein Defizit von 6.546 Punkten, der über das Ökoko-Konto der Stadt Markdorf ausgeglichen wird.</p> <p>Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>II. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u> Die ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebietes ist bislang nicht gesichert. Zur Gewährleistung einer gesicherten und schadlosen Abwasserbeseitigung im Sinne von § 123 Absatz 1 BauGB sollten Maßnahmen zur modifizierten Entwässerung konkret bestimmt sein. Dies kann z. B. durch entsprechende Regelungen in den örtlichen Bauvorschriften erfolgen, aber auch im Rahmen eigenständiger Entwässerungskonzepte, welche im Bebauungsplan dann verbindlich zu benennen wären. Die in der Begründung unter Punkt 6.4 beschriebene „Ableitung und Entsorgung“ entspricht nicht dem Stand der Technik und den unten genannten gesetzlichen Grundlagen. Es ist nicht ausreichend konkretisiert, ob für das Gebiet eine zentrale Regenwasserbehandlung stattfindet und ob diese darauf ausgelegt ist das zusätzlich anfallende Regenwasser aufzunehmen. Des Weiteren sind abflussmindernde Maßnahmen</p>	<p>Das Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende Schmutzwasser der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Das Regenwasser der Dachflächen des Schulgebäudes soll über extensiv begrünte Dachschichten gefiltert und über Regenwasserleitungen mit zwischengeschalteter Regenwasserzisterne in den Vorfluter eingeleitet werden. Das Regenwasser der Dachflächen der Sporthalle soll über extensiv begrünte Dachschichten gefiltert und ohne weitere Rückhaltung in den Vorfluter eingeleitet werden. Das Oberflächenwasser aus den Hofflächen sowie aus der begrünten Pausenhofüberdachung soll nach Rückhaltung in fünf auf dem Grundstück anzulegenden Retentionsmulden gedrosselt in den Vorfluter eingeleitet werden. Die Retentions-Rigolen / Mulden sollen als rinnenförmige Längsmulden ausgeführt werden und eine 30 cm dicke Mutterboden-Filterschicht erhalten. Der darunterliegende Kieskoffer soll als Retentionsvolumen dienen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Details</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>men (z. B. Dachbegrünung, durchlässige Beläge etc.) konkret zu benennen und festzusetzen. Sollte keine zentrale Regenwasserbehandlung erfolgen, ist diese, in Abstimmung mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz, dezentral auf dem Grundstück zu realisieren. Hierfür sind Sickermulden vorzusehen, die, je nach Sickerfähigkeit des Untergrunds, auch als drainierte Retentionsmulden ausgeführt werden können. In jedem Fall ist die Einleitung des gereinigten Niederschlagswassers und Notüberläufe in den unmittelbar angrenzenden Quellgraben zu prüfen.</p>	<p>der Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser werden im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren und Entwässerungsgesuch erarbeitet und mit den Fachbehörden abgestimmt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Rechtsgrundlage zu I.1.: § 39 BNatSchG, § 44 BNatSchG zu I.2.: §§ 1a, 13a BauGB zu II.: § 1 Abs. 6 Nr. 7e) und 7g) BauGB i. V. m. § 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB, §§ 48, 55 Abs. 2 und 60 WHG; Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 GBl S. 157</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) zu I.1.: § 44 Abs. 5 BNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG zu I.2.: Keine zu II.: Darstellung und Beschreibung der Regenwasserbehandlung und Festsetzung von abflussmindernden Maßnahmen. Bei dezentraler Behandlung auf dem eigenen Grundstück sind Flächen hierfür im Planteil auszuweisen und die Sickerfähigkeit des Untergrunds nachzuweisen. Sollte diese nicht gegeben sein sind drainierte Sickermulden vorzusehen. Zumindest die grundlegende Konzeption ist bereits auf Bebauungsplanebene vorzulegen, ein Verweis auf nachfolgende Verfahren ist nicht ausreichend.</p> <p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands ---</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p> <p><u>I. Belange des Planungsrechts:</u> Wir bitten nach Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB um schriftliche Mitteilung. Planexterne Kompensationsflächen (hier CEF-Maßnahme) sollten bei der Beschreibung des Geltungsbereiches in Bekanntmachungen mit angegeben werden.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird der Biotoptyp „Altholzbestände (Laubbäume > 120 Jahre)“ aufgeführt. Habitate mit einem solch hohen Alter sind erst in Generationen wieder herstellbar und benötigen Jahrzehnte bis zur Wiederbesiedlung mit dem charakteristischen Artenspektrum. Vor diesem Hintergrund wird gebeten, den Erhalt des Baumes (dessen Standort in den Unterlagen nicht dargestellt ist) zu prüfen.</p>	<p>Hierbei handelte es sich um ein Versehen bei der Auswahl der Biotoptypen in Zielartenkonzept (ZAK). Statt Biotoptyp D6.4 „Altholzbestände (Laubbäume > 120 Jahre); Einzelbäume oder Baumgruppen im Offenland“ wäre hier passend Biotoptyp D6.2 „Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)“ zu wählen gewesen. Gehölze jeglicher Art mit einem Alter von über 120 Jahren befinden sich nicht im Geltungsbereich oder dessen Umgebung.</p> <p>Die Unterlagen werden entsprechend korrigiert.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>III. Belange des Wasser- und Bodenschutzes: 1. Gemäß § 29 WG i. V. m. § 38 WHG ist am Quellgraben im Innenbereich ein Gewässerrandstreifen von 5 m ab ausgeprägter Böschungsoberkante einzuhalten. Eine solche ist im betreffenden Abschnitt vorhanden. Im Gewässerrandstreifen dürfen laut § 29 Abs. 3 WG und § 38 Abs. 4 WHG keine baulichen oder sonstigen Anlagen wie z. B. Gebäude, Zäune oder befestigte Flächen errichtet werden. Außerdem dürfen keine standortfremden Gehölze gepflanzt oder bestehende Grünflächen umgebrochen werden. Der 5 m breite Gewässerrandstreifen wird in den Planfestsetzungen zwar thematisiert, jedoch nicht im zeichnerischen Teil ausgewiesen. Wir bitten den Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante einzuzeichnen.</p>	<p>Der Gewässerrandstreifen wird im Planteil dargestellt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>2. Für die Gemeinde Markdorf wird zurzeit vom Ingenieurbüro „Wassermüller Biberach“ ein Starkregenrisikomanagement mit Starkregenkarten erstellt. Da gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden Bestandteil der Bauleitplanung ist, sollen Erkenntnisse aus den Starkregengefahrenkarten dort einfließen. Die Hochwassergefahr durch Starkregen wird in § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB ausdrücklich erwähnt.</p>	<p>Die Erarbeitung des Starkregenrisikomanagements läuft aktuell noch. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde das geplante Bauvorhaben daher hinsichtlich des Starkregenrisikos vorab geprüft. Im Ergebnis ist nur von einer geringen Gefährdung auszugehen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p><u>IV. Belange des Abfallrechts:</u> Ist ein Erdmassenausgleich nicht möglich, ist darzulegen welche Entsorgungsmöglichkeiten für die im Plangebiet im Rahmen der Neubebauung anfallenden, nicht im Baugebiet verwendbaren Aushubmassen vorgesehen werden, siehe § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG).</p>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass sich die Sporthalle bis ins Untergeschoss erstreckt und den damit verbundenen großen Erdmassen wird kein Erdmassenausgleich im Plangebiet möglich sein. Anfallendes überschüssiges Erdaushubmaterial wird nach Erprobung und entsprechender Klassifizierung fachgerecht entsorgt werden. Die Erdeponie kann derzeit noch nicht festgelegt werden. Ein entsprechendes Fachkonzept wird im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung ausgearbeitet und vorgelegt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>V. Belange des Immissionsschutzes:</u> Die schalltechnische Untersuchung der SoundPLAN GmbH vom 07.03.2022 berücksichtigt die Auswirkungen der zusätzlichen Verkehrslärmemissionen auf den Anbindungsstraßen des Plangebietes und die Lärmemissionen der geplanten Grundschule mit Sporthalle einschließlich des Vereinssports. Nach dieser umfassenden und nachvollziehbaren Betrachtung sind keine wesentlichen zusätzlichen Lärmimmissionen in der an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung zu erwarten. Wir bitten um Korrektur der redaktionellen Fehler in den Tabellen 11 und 12 auf Seite 20 der Untersuchung von SoundPLAN. Angegeben werden für den Planfall die Zahlen des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) für den Nullfall. In die Berechnung gingen aber die korrekten Zahlen des Planfalls ein, die in den Tabellen 9 und 10 ebenfalls aufgeführt werden. Die Ergebnisse, die zu vernachlässigenden Zunahmen der Verkehrslärmimmissionen, sind somit korrekt.</p>	<p>Der genannte redaktionelle Fehler wird korrigiert.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>VI. Belange des Brandschutzes:</u> Die Feuerwehr Markdorf (Abteilung Stadt) verfügt über ein eigenes Hubrettungsfahrzeug, welches innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Zeit für Maßnahmen zur Menschenrettung bis zu deren technischen Einsatzgrenzen zum Einsatz gebracht werden kann. Insofern kann der zweite Rettungsweg nach LBO über dieses Hubrettungsfahrzeug bis zu den sich aus den Rettungsraten ergebenden Grenzen im Regelbau gestellt werden. Für Sonderbauten wie Schulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen und in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung wird die generelle Forderung nach baulichen Rettungswegen entstehen. Im Rahmen des</p>	<p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie von notwendigen Zufahrten für Rettungsfahrzeuge ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und wird daher unabhängig von diesem Verfahren behandelt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Baugenehmigungsverfahren wird auf Aufforderung von Seiten der Brandschutzdienststelle eine entsprechende Stellungnahme erstellt, oder ein vorgelegtes Brandschutzkonzept auf Plausibilität geprüft. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Einhaltung folgender Brandschutzvorschriften hingewiesen:</p> <p>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV Feuerwehrflächen) in Verbindung mit § 15 Landesbauordnung und § 2 Abs. 1-4 LBOAVO.</p> <p>2. DVGW-Arbeitsblatt W 405, in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO), insbesondere § 38 LBO und ggfs. Garagenverordnung sowie § 3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg.</p>	
	<p>VII. <u>Belange des Gesundheitsschutzes:</u> Das Gesundheitsamt bittet um Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren.</p>	<p>Das Gesundheitsamt wird im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 17	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 (Stellungnahme vom 18.05.2022)	
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das</p>	<p>Für das Plangebiet wurde ein Baugrundgutachten erstellt, welches der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist. Die Ergebnisse des Baugrundgutachtens sind bei der Planung zu beachten.</p>

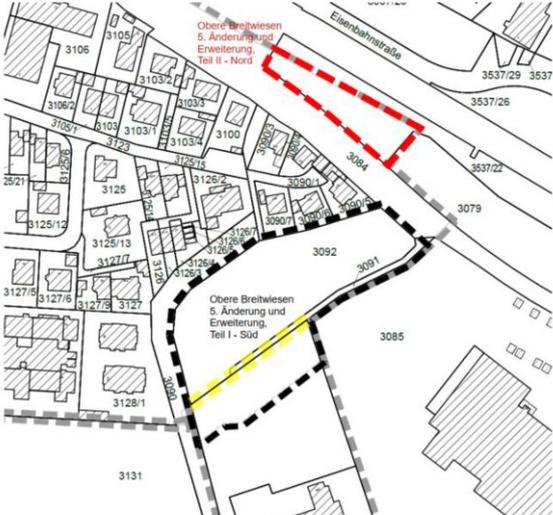
Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hasenweiler-Schottern, Sedimenten der Tettnang-Subformation und Auenlehm.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich des Auenlehms ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Tettnang-Subformation ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
Bürger 1	Stellungnahme vom 18.05.2022	
	Bezüglich des oben genannten Bauvorhabens möchten wir, _____, Stellung nehmen bzw. heute hier noch einmal unsere Bedenken vorbringen, da wir unmittelbar und direkt vom geplanten Bau von zwei Seiten betroffen sind. Leider war es uns am 17.05.2022, beim persönlichen Besuch im Rathaus nicht möglich unsere Fragen zu stellen bzw. Antworten zu erhalten, da kein zuständiger Sachbearbeiter im Haus war. Wir haben im Jahr 2006 das Grundstück in der Paracelsusstrasse erworben und uns unseren Traum vom Eigenheim verwirklicht. Mit unseren zwei Kindern konnten wir die vergangenen Jahre hier friedlich und idyllisch am Ortsrand von Markdorf, inmitten der Natur leben. Zum Zeitpunkt des Grundstückskaufes gab es angrenzend das Feld, angeblich ein unverbaubarer Grüngürtel... Nun soll im kommenden Jahr hier eine neue Grundschule entstehen, was sehr zu unserem Bedauern ist. Da wir uns mit dem Gedanken anfreunden müssen,	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>sind uns allerdings auch einige Punkte sehr wichtig, welche unsererseits zum Teil bereits bei der Bürgerbeteiligung im November 2021 angesprochen wurden, damit unsere bisherige Wohnqualität nicht unnötig beeinträchtigt wird.</p> <p>1. Aus den Plänen ist für uns nicht eindeutige zu entnehmen, wie weit das künftige Schulgebäude von unserem Grundstück entfernt ist. Ein Gebäude von ca.8 Metern Höhe mit einem Abstand von 2,5 Meter zu unserem Grundstück? Schatten wird auf unseren, erst seit zwei Jahren neu angelegten Garten und die Bepflanzung fallen. Des Weiteren hätten wir uns sehr gewünscht, dass das Gebäude weiter nach Westen ausgerichtet wird.</p>	<p>Der Abstand der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze zum nördlich angrenzenden Flurstück 3090/7 beträgt 2,50 m. Eine Verschiebung des Baufensters ist nicht möglich, da perspektivisch eine Erweiterung der Grundschule um vier Klassen in südwestlicher Richtung möglich sein soll.</p> <p>Unabhängig vom festgesetzten Baufenster sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren die entsprechenden bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen einzuhalten.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg beträgt die erforderliche Tiefe der Abstandsflächen allgemein 0,4 der Wandhöhe. Sie darf jedoch 2,50 m (bei Wänden bis 5,00 m Breite 2,00 m) nicht unterschreiten.</p> <p>Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen, die vor allem den Zielen einer ausreichenden Belichtung, Besonnung und Belüftung der benachbarten Grundstücke dienen, indiziert, dass auch das planungsrechtliche Rücksichtnahmegebot im Regelfall nicht verletzt ist (vgl. BVerwG, B.v. 11.1.1999 - 4 B 128/98 - NVwZ 1999, 879; U.v. 7.12.2000 - 4 C 3/00 - NVwZ 2001, 58; BayVGh, B.v. 6.11.2008 - 14 ZB 08.2327 - juris; B.v. 15.3.2011 - 15 CS 11.9 - juris).</p> <p>Vor diesem rechtlichen Hintergrund sind unzumutbare Beeinträchtigungen von z. B. Belichtung oder Belüftung per se ausgeschlossen. Die Anregungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>2. Außerdem möchten wir wissen, wie Sie den Schutz unseres Grundstücks unter anderem gegen Durchlaufen gewährleisten? Dieses erleben wir bereits jetzt immer wieder durch Schüler, die auf dem Weg zur Trendsportanlage und dem BZM sind. Ist eine Einzäunung geplant oder welche Möglichkeiten stehen zur Diskussion, um dieses zu verhindern? Schließlich ist mit einem Drittel der Kinder, die die Schule besuchen werden zu rechnen, die den Weg entlang unseres Hauses nahezu täglich frequentieren werden.</p>	<p>Die Verhinderung des Durchquerens von angrenzenden Privatflächen durch Schüler ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens und wird daher unabhängig von diesem Verfahren behandelt.</p> <p>Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt, sollen die Schüler durch ein optimiertes Wegenetz und die Anbindung der Schule von Westen und Osten in die Schule geleitet werden, sodass Durchgänge als Abkürzungen etc. weitestgehend unterbunden werden. Eine zusätzliche Bepflanzung wird die Abgrenzung von Privatflächen zum Schulgelände unterstützen.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	3. Welche Art von Bepflanzung ist entlang unserer Grenze vorgesehen, um einen ausreichenden Sichtschutz zu ermöglichen?	Grünordnerische Details wie die Art der Bepflanzung im Bereich zu den angrenzenden Privatgrundstücken sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens und werden daher unabhängig von diesem Verfahren behandelt. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt, ist zwischen der Spielplatzfläche und den benachbarten Grundstücken eine Anhögelung geplant, die mit Stauden, Bodendeckern und Sträuchern sowie Heckenelementen bepflanzt werden soll. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	4. Können Sie die uneingeschränkte Funktion unserer Photovoltaikanlage gewährleisten?	Durch das geplante Schulgebäude wird die bestehende Photovoltaikanlage auf dem Dach des Wohnhauses auf dem Flurstück 3090/7 auf Grund des großen Abstandes zum Schulgebäude in ihrer Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	5. Wird die Paracelsusstrasse bzw. die Sackgasse, als Anwohnerstrasse ausgeschrieben und wie wird verhindert, dass der morgendliche Bringdienst der Eltern die Ausfahrten blockieren?	Die genannten Inhalte sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens und müssen daher unabhängig vom Planverfahren behandelt werden. Eine Veränderung der verkehrsrechtlichen Situation in der Paracelsusstraße ist nicht vorgesehen. Der Weg von der Paracelsusstraße zur neuen Grundschule soll lediglich der Andienung der Schulmensa dienen. Eine fußläufige Erschließung des Schulgeländes ist über diesen Weg nicht vorgesehen. Diese soll ausschließlich von Westen weiter südlich über die bestehende Brücke über den Quellgraben erfolgen. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	6. Was passiert mit dem Kiesweg rechts neben unserem Grundstück? Wird das eine befestigte Straße oder Teerstrasse? Wie kommt der Lieferverkehr ohne Schwierigkeiten auf diesen Weg, da sich rechts vom Weg eine Straßenlaterne und links unsere Buchsträucher befinden?	Grundsätzlich ist die genaue bauliche Ausgestaltung des nördlichen Wegs zur Schule, dessen Fläche zudem außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt, nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung und wird daher unabhängig von diesem Verfahren behandelt. Ein Ausbau des Kieswegs ist nicht geplant. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	7. Außerdem möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass bei unserem Grundstück von Seiten der Stadt, der Baugrund, welcher nicht tragfähig war erst bebaubar gemacht werden musste. Es wurden hierfür Bauschutt aus der Baugrube entfernt und Steine eingebracht. Was geschieht, wenn diese sich bei den Baumaßnahmen weiter verdichten und es dadurch zu einer Absenkung kommen sollte? Wer kommt dann für die Wiederherstellung auf? 8. Um eventuelle Schäden am Gebäude zu dokumentieren, welche durch Bauarbeiten z.B. durch Einbringen und Entfernen von Spundwände entstehen können, wünschen wir vorab die Durchführung eines Gutachtens.	Für das Plangebiet wurde ein Baugrundgutachten erstellt, welches der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist. Die Ergebnisse des Baugrundgutachtens sind bei den weiteren Planungen zu beachten. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens wurden somit die erforderlichen Voraussetzungen für eine sichere Bebauung des Plangebiets geschaffen. Die weiteren Details sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren und der konkreten Bauausführung zu erörtern und entsprechend zu berücksichtigen. Im konkreten Fall wird auch ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Damit wir gemeinsam dem Bauvorhaben positiv entgegensehen können, bitten wir in naher Zeit dringend um Klärung unserer Fragen.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bürger 2	Stellungnahme vom 19.05.2022	
	<p>Stellungnahme zum Bebauungsplan „Obere Breitwiesen, 5. Änderung und Erweiterung, Teil I – Süd“ (Grundschule) Entwurf und örtliche Bauvorschriften hierzu - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB - mit Bezug zum angekündigten „Teil II – Nord“</p> <p>Zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans und den dazu veröffentlichten Unterlagen möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>1) Keine zusätzlichen Parkplätze erforderlich – Baumbestand erhalten! Laut Dokument 07 („Begründungen...“, S. 3) soll für die Grundschule im „Teil II – Nord“ des Bebauungsplans der bestehende Parkplatz nördlich der Ensisheimer Str. erweitert werden:</p>  <p>Abb. 2-2: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Breitwiesen 5. Änderung und Erweiterung, Teil I - Süd“ (schwarze Linie) sowie geplanter Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Breitwiesen 5. Änderung und Erweiterung, Teil II - Nord“ (rote Linie)</p> <p>Der vorhandene BZM-Parkplatz nördlich der Ensisheimer Straße hat noch große Kapazitäten frei. Er ist nur in Ausnahmesituationen (BZM-Weihnachtsbasar) voll belegt. Heute um 11:30 waren noch ca. 80 Stellplätze frei und nur knapp 70 Stellplätze belegt. Der Parkplatz war also an diesem regulären Schultag noch nicht einmal zur Hälfte ausgelastet. Insbesondere der westliche Teil nahe des geplanten Grundschulstandorts war kaum belegt, siehe folgendes Foto:</p>	<p>Grundsätzlich ist die Anzahl der erforderlichen PKW-Stellplätze nach der „Verwaltungsvorschrift für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze“ (VwV Stellplätze) zu ermitteln. Für die im Endzustand dreizügige Schule sind 12 und für die Turnhalle 9 Stellplätze erforderlich.</p> <p>Die Mitbenutzung der Parkplätze des Bildungszentrums wurde geprüft und mit dem Landkreis abgestimmt. Die notwendigen Stellplätze können auf dem vorhandenen Parkplatz des BZM untergebracht werden und sollen über eine Baulast gesichert werden. Der bisher vorgesehene Bebauungsplan für die Anlegung von Stellplätzen nördlich der Ensisheimer Straße (‐Obere Breitwiesen, 5. Änderung und Erweiterung, Teil II – Nord“ (Grundschule – Parkplatz)) wird somit nicht weiterverfolgt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	 <p>Bis vor einiger Zeit wurde der östliche Teil des Parkplatzes noch als Wertstoff-Sammelstelle genutzt. Trotzdem reichte der verbliebene Parkplatz für das BZM aus. Daneben wird jetzt auch der zusätzlich vorhandene gekieste Parkplatz südöstlich der Bibliothek genutzt.</p> <p>Es wäre ökonomisch, ökologisch und mit Blick auf das globale wie auch lokale Klima verheerend, wenn direkt neben den vorhandenen Parkplatz-Überkapazitäten weitere $12 + 9 = 21$ Stellplätze neu gebaut würden, und dafür ein schöner alter Baumbestand geopfert würde, von dem bereits an dem heutigen sommerlichen Mai-Vormittag eine erfrischende Kühle ausging:</p>  <p>Daher ist unbedingt zu prüfen, ob in Kooperation mit dem Landkreis über einen Vertrag o.ä. eine Nutzung der laut VwV für die Grundschule+Turnhalle erforderlichen 21 Stellplätze auf dem vorhandenen BZM-Parkplatz erfolgen kann. Dazu könnten in den nächsten Monaten die freien Kapazitäten des BZM-Parkplatzes genauer beobachtet und im saisonalen Verlauf bzw. auch bei Veranstaltungen erfasst werden, um zu überprüfen, ob ein Bedarf an zusätzlichem Parkraum besteht oder nicht.</p> <p>Um etwaigen Besorgnissen der Anwohner*innen und ggf. auch den Vorschriften bezüglich Parkraum gerecht zu werden: Könnte diese Fläche evtl. zunächst nur planerisch als Bedarfsfläche für eine Parkplatzerweiterung ausgewiesen werden, die aber nur dann baulich umgesetzt wird, wenn sich tatsächlich ein Mangel an Parkraum zeigt?</p> <p>Den hier angedachten zusätzlichen Zebrastreifen über die Ensisheimer Straße halten wir in jedem Fal-</p>	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag		
	<p>le für sinnvoll und notwendig.</p> <p>2) Geplante Fußweganbindung von Norden Die im Dokument 07 „Begründungen...“ auf S. 9 dargestellte Ausgestaltung des neuen Fußwegs von der Ensisheimer Str. Richtung Grundschule halten wir für verbesserungswürdig. Bei der dargestellten Planung würden auch rad- und rollerfahrende Schüler*innen dazu verleitet, diesen kurvigen, nicht sehr breiten Weg mit erheblichem Gefälle zu benutzen, was zu Konflikten/Unfällen mit zu-Fuß-gehenden Schüler*innen führen kann. Mit Rad bzw. Roller sollte lieber die vorhandene, breitere und asphaltierte Zuwegung genutzt werden. Dies könnte durch einen Treppenaufgang des Fußwegs an der Böschung der Ensisheimer Straße unterstützt werden. Um Konflikte mit dem Zulieferverkehr der Tennishalle und dem Radverkehr zu vermeiden (der ja nicht nur Grundschüler*innen umfasst, sondern nachmittags auch die Nutzer*innen des Skaterparks), schlagen wir vor, den neuen Fußweg bis zur befestigten Schulhof-Fläche fortzuführen. Denn durch die bisher geplante Einmündung des Fußwegs auf die Zufahrt, ist eben keine (vollständige) klare Trennung vom motorisierten Verkehr gewährleistet – entgegen der nachfolgenden Aussage aus der Tabelle auf S. 19:</p> <table border="1" data-bbox="256 1249 820 1335"> <tr> <td>Klare Trennung der Flächen des motorisierten Verkehrs von Wege- und Spielflächen der Kinder</td> <td>Durch die Fahrradunterstellplätze und die Bepflanzung entsteht eine Trennung zwischen Verkehrsfläche/Radweg und Anlieferung zur Tennishalle und dem Pausenhofbereich. Somit sind die Verkehrswege zwischen der Schule und den öffentlichen Zuwegungen klar getrennt.</td> </tr> </table> <p>Im nachfolgenden Plan Abb 6-1 von S. 9 haben wir unseren Alternativ-Vorschlag der Fußwegführung in rot eingetragen:</p>  <p>Abb. 6-1: Städtebauliche Konzeption, Lageplan (mmp planungsbüro GmbH, Stand 01/2022)</p>	Klare Trennung der Flächen des motorisierten Verkehrs von Wege- und Spielflächen der Kinder	Durch die Fahrradunterstellplätze und die Bepflanzung entsteht eine Trennung zwischen Verkehrsfläche/Radweg und Anlieferung zur Tennishalle und dem Pausenhofbereich. Somit sind die Verkehrswege zwischen der Schule und den öffentlichen Zuwegungen klar getrennt.	<p>Bei der in der Begründung enthaltenen Abbildung handelt es sich um einen Konzeptplan, der in Bezug auf die Außenanlagen lediglich grundlegende gestalterische Möglichkeiten und Flächenzuordnungen aufzeigen soll. Die detaillierte bauliche Ausgestaltung der Außenanlagen und die damit verbundene Wegführung auf dem Schulgelände sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und werden daher unabhängig vom vorliegenden Planverfahren im Rahmen der nachgelagerten Fachplanungen behandelt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
Klare Trennung der Flächen des motorisierten Verkehrs von Wege- und Spielflächen der Kinder	Durch die Fahrradunterstellplätze und die Bepflanzung entsteht eine Trennung zwischen Verkehrsfläche/Radweg und Anlieferung zur Tennishalle und dem Pausenhofbereich. Somit sind die Verkehrswege zwischen der Schule und den öffentlichen Zuwegungen klar getrennt.			
	<p>3) Brücke Quellgraben erst später verlegen? Der im Plan (Abb 6-1) unten links in gelb angedeutete</p>	<p>Der Fußweg mit Übergang über den Quellgraben stellt die einzige fußläufige Anbindung des Schulgeländes</p>		

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Rückbau bzw. Verlegung der Brücke über den Quellgraben erscheint sinnvoll, um einen geradlinigen Wegverlauf zu erreichen. Angesichts des damit verbundenen Kosten- und Materialaufwands sollte überlegt werden, dies erst umzusetzen, wenn die bestehende Brücke aus Altersgründen ersetzt werden muss.</p>	<p>von Westen her. Deshalb sollte diese durch die Verlegung der Brücke nach Norden optimiert werden. Die bestehende Brücke ist bereits in die Jahre gekommen und sollte erneuert werden.</p> <p>Die im Plan angedeutete Verlegung der Brücke ist – zumal außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelegen – jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens und somit unabhängig von diesem Verfahren zu behandeln. Deshalb erfolgt die Umsetzung/Neubau der Brücke im Zuge der Baumaßnahme.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>4) „Radweg-Weiche“ an der Ensisheimer Straße verdeutlichen</p> <p>Radfahrende Grundschul Kinder sollten nicht mit der Radweg-Ausleitung auf die Ensisheimer Straße fahren, um dann wenige Meter später nach rechts zur Grundschule abzubiegen. Daher sollte durch Beschilderung und/oder Bodenmarkierungen die Radwegführung Richtung Grundschule verdeutlicht werden.</p> 	<p>Die Radwegführung entlang der Ensisheimer Straße wird überprüft, um eine Verbesserung der Verkehrssituation zu erreichen. Sie ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens und wird daher unabhängig von diesem Verfahren behandelt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>5) Zuwegung von Paracelsusstraße her In der Tabelle auf S. 20 heißt es</p>	<p>Eine Erschließung des Grundschulgeländes von der Paracelsusstraße ist nicht vorgesehen. Die Haupteerschließung erfolgt über die Ensisheimer Straße. Eine fußläufige Erschließung des Schulgeländes von Westen soll</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Schüler werden durch ein optimiertes Wegenetz und die Anbindung der Schule aus drei Himmelsrichtungen in die Schule geleitet, sodass Durchgänge als Abkürzungen</p> <p>Demnach sollen die Grundschüler*innen auch von der Paracelsusstraße her die Schule erreichen können. Wir begrüßen das, da der Fußweg entlang der etwas monotonen und morgens stark frequentierten Ensisheimer Straße nicht sehr angenehm ist. Allerdings lassen sich von dort nach dem Plan Abb 6-1 die Fahrrad/Rollerständer nicht erreichen. Daher ist zu überprüfen, ob von dort eine Wegverbindung entlang der Nordostseite des Schulgebäudes geschaffen werden kann. Dies würde eine neue Durchgängigkeit für den Fuß- (und Rad-)verkehr schaffen, auch in Richtung BZM und Skaterpark, die aus Sicht des allgemeinen Fußverkehrs begrüßenswert ist, aber auf dem Grundschulgelände evtl. auch problematisch ist. Ein solcher Durchgangsverkehr wird sich aber vermutlich ohnehin nicht ganz vermeiden lassen, sofern keine Absperrung an der Norddecke des Schulgebäudes geschaffen wird.</p> <p>Alternativ könnte auch hier ein weiterer Fahrrad/Rollerständer eingeplant werden.</p>	<p>über die zu verlegende Brücke über den Quellgraben erfolgen. Auf die vorgeschlagene Wegeverbindung entlang der Nordostseite des Schulgebäudes kann deshalb verzichtet werden.</p> <p>Grundsätzlich sind die bauliche Ausgestaltung der Außenanlagen und die damit verbundene Wegeführung auf dem Schulgelände jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens daher unabhängig von diesem Verfahren zu behandeln.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>6) Roller-Ständer einplanen</p> <p>Da Grundschüler*innen zum größeren Teil Roller und (noch) nicht Rad fahren, sollten nicht nur überdachte Fahrradständer, sondern auch überdachte Rollerständer mit Möglichkeit zum Anschließen eingeplant werden.</p>	<p>Die bauliche Ausgestaltung der Außenanlagen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens und wird daher unabhängig von diesem Verfahren behandelt. Im Rahmen der Objektplanung sollen Rollerständer vorgesehen werden.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>7) Bauliche Erweiterungsoption auf 3-Zügigkeit</p> <p>Laut Tabelle auf S. 20 soll die Schule ggf. in südwestlicher Richtung erweitert werden, vermutlich bis zu der strichlierten Linie im Plan Abb 6-1.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> Prüfung der Möglichkeiten einer späteren Erweiterung auf einen 3-zügigen Schulbetrieb ohne Gebäudeaufstockung </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> Die mögliche spätere Erweiterung der Grundschule soll durch eine Verlängerung des Baukörpers in südwestlicher Richtung stattfinden, sodass hierfür keine Gebäudeaufstockung erforderlich ist. Entsprechend ermöglichen die </div> </div> <p>Fragen hierzu:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist tatsächlich für eine Erweiterung der Kapazität der Grundschule von 2 auf 3 Züge um 50% eine Vergrößerung des Schulgebäudes um nur ca. 14% ausreichend? Der Erweiterungsbereich am Südwestende des Gebäudes ist für Baufahrzeuge schwer erreichbar. Wurde dies bei der Planung berücksichtigt? 	<p>Die Erweiterung der Kapazitäten wird durch die ausschließliche Planung weiterer Klassenräume erreicht. Eine entsprechende Anpassung der Funktionsräume auf die größere Schülerzahl ist nicht erforderlich.</p> <p>Zukünftige Baumaßnahmen zur Erweiterung des Schulgebäudes können auch bei schlechter Erreichbarkeit durchgeführt werden. Hierfür stehen technische Mittel und Gerätschaften zur Verfügung.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Wir hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Planungsprozess und verbleiben mit freundlichen Grüßen	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
Bürger	Stellungnahme vom 19.05.2022	
3		
	<p>Zum B-Plan „Obere Breitwiesen, 5. Änderung und Erweiterung, Teil I – Süd (Grundschule) möchte ich gerne ein paar Anregungen geben – auch oder obwohl die Festsetzungen schon sehr gut und zeitgemäß sind. Vermutlich sind nicht alle meine Anregungen für das B-Plan-Verfahren relevant oder überhaupt festsetzbar, dennoch könnten sie bei den weiteren Planungen geprüft werden.</p> <p>Nebengebäude: Sind in der Lage frei wählbar auf dem Grundstück. Daher folgende Anregung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlang des Quellgrabens befindet sich einer der Hauptabwasserkanäle der Stadt. Zudem soll/ muss der Gewässerrandstreifen freigehalten werden. Dieser Bereich ist auch die einzige Möglichkeit als Baustellenzufahrt für die spätere Erweiterung. Daher halte ich zumindest eine Freihaltezone für mögliche Sanierungsarbeiten am Kanal sowie als Baustellenzufahrt für sinnvoll. Die Lage des im Anlieferungsbereich geplanten Nebengebäudes scheint mir daher für überdenkenswert. • Die Nebengebäude sollten mit einem Biodiversitätsdach ausgestattet werden. • Zudem sollten sie sich an der Gestaltung des Gebäudes orientieren (Optik, Fassadengestaltung). Eine „Zersiedelung“ mit nachträglichen Containern wie bei der Jakob-Gretser-Schule sollte vermieden werden. Evtl. könnte man Zonen oder Flächen für Nebengebäude definieren. • Der Abstand zu Bestandsbäumen muss der Kronendurchmesser + 1,5 m sein (DIN 18920). Evtl. könnte das Nebengebäude bei der Andienung am Hauptgebäude integriert werden, um hier Konflikte zu vermeiden. • Die Höhe der Nebengebäude sollte begrenzt werden (z.B. 2,80 - 3,00 m). 	<p>Die Lage des Nebengebäudes im Anlieferungsbereich auf der Nordseite des Schulgebäudes wurde geprüft. Die geplante Lage befindet sich außerhalb des Gewässerrandstreifens. Auch wird ein ausreichender Abstand zum Kanal für eine zukünftige Kanalsanierung gewährleistet. Auf die angesprochene Baustellenzufahrt auf der Nordseite kann verzichtet werden.</p> <p>Die Nebengebäude sollen mit einem begrüntem Dach versehen werden. Auf eine ansprechende Gestaltung der Nebengebäude wird geachtet.</p> <p>Eine Festlegung von Zonen für die Aufstellung von Nebengebäuden wird für nicht praktikabel gehalten. Für die Zukunft sollte hier eine Flexibilität gewährleistet bleiben. Eine Höhenbegrenzung für Nebengebäude wird aus Gründen der Flexibilität und Gewährleistung zukünftiger Bedarfe des Schulbetriebs für nicht sinnvoll erachtet.</p> <p>Den Anregungen und Hinweisen wird somit teilweise gefolgt.</p> Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird teilweise gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<p>Solaranlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Solaranlagen in Kombination mit Dachbegrünungen gehen in der Praxis meist nur mit einer ex- 	Da die Dächer des Neubaus flächendeckend mit Photovoltaik ausgestattet werden sollen, ist vorliegend eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratstärke von

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>tensiven Dachbegrünung (beschrieben sind im Entwurf Biodiversitätsdächer). Für Flächen ohne Solaranlagen sollten Biodiversitätsdächer – wie im Entwurf vorhanden – vorgeschrieben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zudem gibt es Systeme, die auch eine Regenwasserrückhaltung mit Solargründächern kombiniert. Dies sollte Berücksichtigung im B-Plan finden (oder mindestens in den weiteren Planungen), da sonst oftmals der Überflutungsnachweis nur sehr schwer realisierbar ist (bei nicht versickerungsfähigen Böden wie hier vorhanden) 	<p>8 - 10 cm geplant.</p> <p>Die Festsetzung des Bebauungsplans wird entsprechend konkretisiert.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Anlieferung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zufahrt aus der Paracelsusstraße zur Andienung ist sehr schmal. Die Verkehrsfläche an der nordwestlichen Gebäudeecke ist klein und geometrisch unpraktikabel. Evtl. ist eine Andienung der Mensa von Nordosten besser geeignet und sollte daher nochmals geprüft werden. 	<p>Die Andienung der Mensa aus der Paracelsusstraße wird als die beste Möglichkeit angesehen. Hierdurch kann eine räumliche Trennung des Schulbetriebs und der Andienung der Mensa erreicht werden.</p> <p>Die bauliche Ausgestaltung der Außenanlagen und die damit verbundene Wegführung auf dem Schulgelände sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens und werden daher unabhängig von diesem Verfahren behandelt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Hol- und Bringfahrten von Kindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> In der Begründung wird davon ausgegangen, dass diese nicht über die Paracelsusstraße erfolgen würden. Das halte ich für praxisfern. Es wird im Verkehrsgutachten davon ausgegangen, dass die Eltern den Umweg zum Kindergarten fahren und dort die Kinder aussteigen lassen. Das macht nur jemand, der auch ein Kindergartenkind hat. Ansonsten tut sich das niemand an – wer steht dort schon freiwillig in den Stau, wenn er durch die Paracelsusstraße fahren kann? Im besten Fall lassen die Eltern ihre Kinder im Kreuzungsbereich Hans-Wagenitz-Str./ Am Sportplatz/ Paracelsusstraße aussteigen. Zu prüfen wäre, ob dort evtl. ein Minikreiseln ein schnelles Wenden und sicheres Aussteigen der Kinder ermöglicht, damit sie von dort zu Fuß gehen können. 	<p>Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde eine umfangreiche schalltechnische Untersuchung erarbeitet, welche die Auswirkungen der zusätzlichen Verkehrslärmemissionen auf den Anbindungsstraßen des Plangebiets und die Lärmemissionen der geplanten Grundschule mit Sporthalle einschließlich des Vereinsports untersucht und bewertet.</p> <p>Auch das Landratsamt als zuständige immissionschutzrechtliche Genehmigungsbehörde hat in der Behördenbeteiligung keine inhaltlichen Anregungen oder Bedenken zu diesen Untersuchungen mitgeteilt, sondern schreibt von einer „umfassenden und nachvollziehbaren Betrachtung“. Es besteht somit kein Anlass, die in den schalltechnischen Untersuchungen getroffenen Annahmen in Frage zu stellen.</p> <p>Unabhängig davon sind die genaue externe Erschließung bzw. die Steuerung der Hol- und Bringfahrten nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens und werden daher unabhängig von diesem Verfahren behandelt.</p> <p>Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass der Verbindungsweg von der Paracelsusstraße zum Schulgelände ausschließlich der Andienung der Mensa dient. Die fußläufige Erreichbarkeit des Schulgeländes aus den westlichen Wohngebieten soll ausschließlich</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		über die bestehende Fußwegeverbindung mit Überquerung des Quellgrabens erfolgen. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Abstandsflächen Gebäude: <ul style="list-style-type: none"> Die nordöstliche Ecke des Gebäudes tritt am deutlichsten zur Nachbarschaft hin auf. Sind dort die Abstandsflächen geprüft und eingehalten? Wie bei der Bürgerbeteiligung angeregt könnte man nochmals darüber nachdenken, die Ecke etwas nach Süden zu schieben/ drehen. 	Der Abstand der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze zum nördlich angrenzenden Flurstück 3090/7 beträgt 2,50 m. Eine Verschiebung des Baufensters ist nicht möglich, da perspektivisch eine Erweiterung der Grundschule um vier Klassen in südwestlicher Richtung möglich sein soll. Unabhängig vom festgesetzten Baufenster sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren die entsprechenden bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen einzuhalten. Gemäß § 5 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg beträgt die erforderliche Tiefe der Abstandsflächen allgemein 0,4 der Wandhöhe. Sie darf jedoch 2,50 m (bei Wänden bis 5,00 m Breite 2,00 m) nicht unterschreiten. Die Anregungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG / Abteilung Stadtplanung der Stadt Markdorf

Fassung vom 19.09.2023